

Bundesstadt Bonn Bebauungsplan Nr. 7723-41 'Ehemalige Poliklinik' Wilhelmstraße / Annagraben, Bonn-Zentrum



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber:

Baucon Projektmanagement GmbH
Theodor-Heuss-Ring 32-34
50668 Köln

Gutachter:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

Bonn,
06. Dezember 2023
Projekt-Nr.: 23-010-14

**RMP
SL**

Klosterbergstraße 109
53177 Bonn
+49 (228) 9 52 57 - 0
info@rmpsl.la

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	7
6.1	Säugetiere	7
6.2	Vögel	11
6.3	Reptilien	15
7	Vermeidung und Ausgleich	16
8	Zusammenfassung	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebiets im Luftbild und Kataster (rot umrandet)	2
Abb. 2:	Übersicht über die Bauteile	3
Abb. 3:	Übersicht 4. Quadrant des MTB 5208 Bonn	5
Abb. 4:	LED-Lichtspektren und Lichtwahrnehmung Mensch - Nachtfalter	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn	6
---------	--	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

Protokoll Fledermausuntersuchung Poliklinik BP Nr. 7723-41, A. Königsmark (2013)

1 Aufgabenstellung

Die baucon Projektmanagement GmbH beabsichtigt die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Universitätspoliklinik in der Wilhelmstraße / Annagraben im Bonner Zentrum. Für das Gelände soll ein Bebauungsplan Nr. 7723-41 aufgestellt werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht bei baurechtlichen Vorhaben die Verpflichtung den Artenschutz gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der baulichen Maßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte, die auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³.

Die gutachterliche Einschätzung basiert auf den Untersuchungen des Geländes am 05. Dezember 2023 sowie der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2022): Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 08.12.2022

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Universitäts-poliklinik an Wilhelmstraße / Annagraben im Bonner Zentrum (Gemarkung Bonn, Flur 66, Flurstücke Nrn. 65 und 66).

Das Gelände zwischen Annagraben und Wilhelmstraße im Bonner Zentrum umfasst mehrere Bestandsgebäude. An der Wilhelmstraße (Nr. 35-37) steht ein langer, vierstöckiger Funktionsbau. Am Annagraben (Nr. 70) befindet sich in einem mit Mauern umgebenen Gebäude die Diamorphinambulanz Bonn. Besonders auffällig ist das vier- bis fünfstöckige, denkmalgeschützte Hauptgebäude aus rotem Klinker aus dem Jahre 1903.

Der Innenhof besteht überwiegend aus Stellplatzflächen mit einem geringen Grünflächenanteil und z.T. größeren Laubbäumen.

Abb. 1: Lage des Plangebiets im Luftbild und Kataster (rot umrandet)

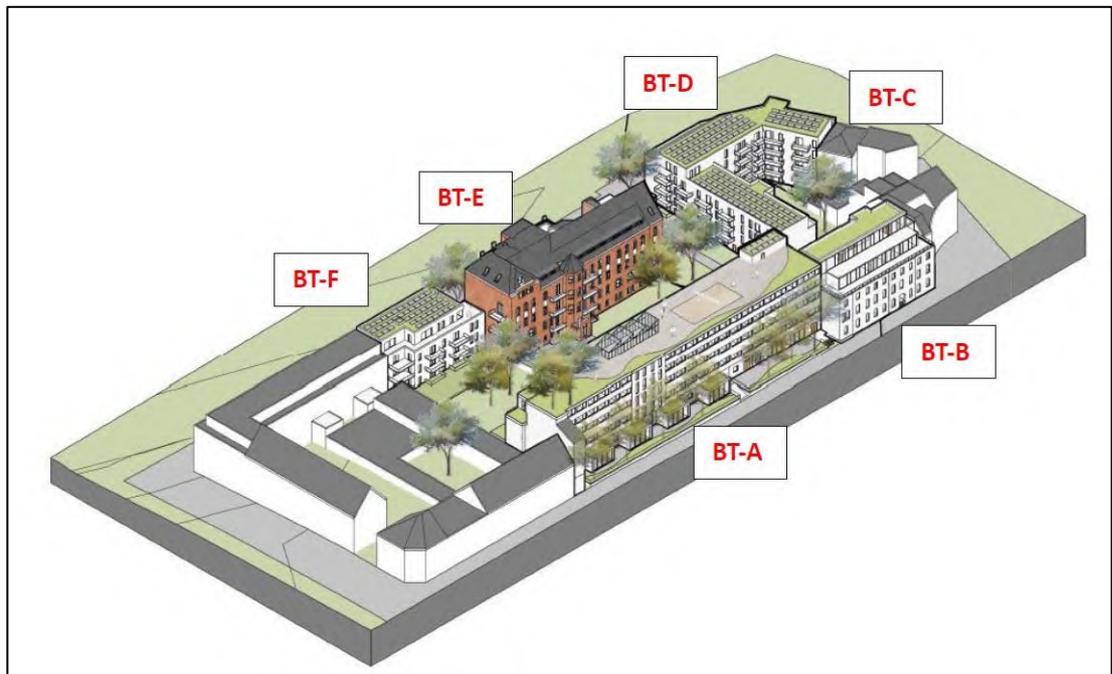


Quelle: Land NRW, TIM-online: Liegenschaftskarte / Luftbild 2023

Planung

Für die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Universitäts-Poliklinik soll ein Bebauungsplan Nr. 7723-41 aufgestellt werden.

Abb. 2: Übersicht über die Bauteile



Quelle: baucon Projektmanagement GmbH 2023

Das Klinikgebäude aus den 1960er Jahren an der Wilhelmstraße (BT-A), das angrenzende Gebäude (BT-B) und die Diamorphinambulanz (BT-C) sollen erhalten und überwiegend zu Wohnzwecken umgenutzt und aufgestockt werden.

Der im Innenhof liegende Ost-West-Flügel der ehemaligen Poliklinik und der nicht denkmalgeschützte, untergeordnete südliche Anbau des Baudenkmals am Annagraben sollen abgebrochen und neu bebaut werden (BT-D).

Der Hof bleibt bis auf wenige Ausnahmen frei vom motorisierten Individualverkehr gehalten.

Ebenso bleibt das denkmalgeschützte Gebäude der ehemaligen Augenklinik und das ehemalige Schwesternwohnheim am Annagraben erhalten (BT-E).

Auf dem derzeitigen Parkplatz neben dem denkmalgeschützten Gebäude wird Gebäude mit gefördertem Wohnen errichtet (BT-F)

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die nach den Regelungen des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen von besonders geschützten Arten sind insbesondere durch die Sanierung, den Abbruch und die erforderlichen Gehölzrodungen sowie durch die Neubebauung möglich.

Bei diesen Arbeiten können möglicherweise artenschutzrechtlich relevante Tiere verletzt oder getötet werden, wenn sie sich während der Durchführung in oder im Umfeld der Gebäudeteile aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Dies ist z.B. bei Nistplätzen gebäude- oder baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten möglich.

Störungswirkungen

Störungen der lokalen Population streng geschützter Tiere kann sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Sanierungs-, Abbruch- und Neubauarbeiten durch Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen bzw. durch eine wesentliche Zerschneidung oder Veränderung ihrer Lebensräume ergeben.

Die Störwirkungen können auch über das Plangebiet hinausreichen, wenn sich in der Umgebung Lebensräume empfindlicher streng geschützter Arten aufhalten.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der Gebäudesanierungen, bzw. Abbrucharbeiten sowie der notwendigen Gehölzrodungen kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen.

Von Bedeutung sind insbesondere traditionell genutzte Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen in Bäumen, Spalten in Fassaden oder an Mauern der Gebäudeteile im Plangebiet.

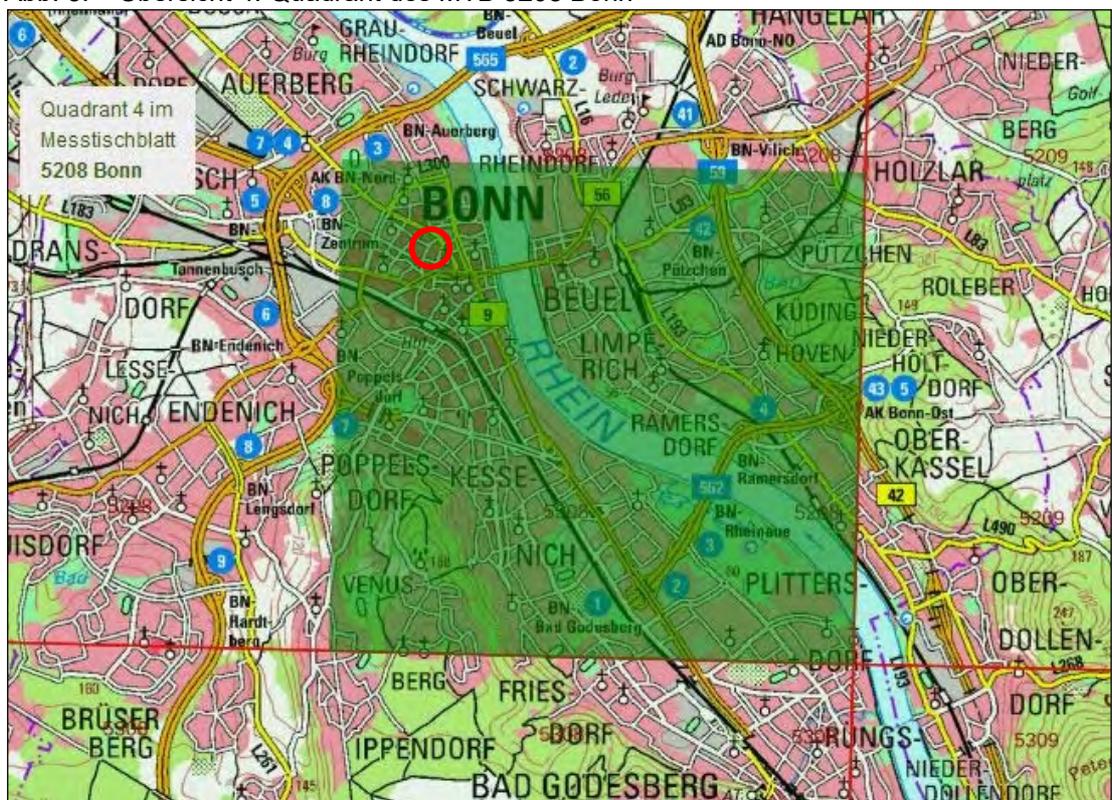
Der Verlust von Aufenthaltsorten der besonders geschützten Arten kann zu dauerhaften Beschädigungen oder Zerstörungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Listen für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage des Plangebiets ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 4. Quadrant des MTB 5208 Bonn



Quelle: Land NRW, LANUV 2023

Die nachfolgende Tabelle führt die nachweislich, die in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52084>, abgerufen am 04.12.2023

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in der atlantischen Region sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten. Die Liste ist bereits auf den Lebensraumtyp – Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, und Gebäude - abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW*
Säugetiere				
▪	Großer Abendsegler	G	Nachweis	G - Gefährdung unbekannt
▪	Rauhautfledermaus	G	Nachweis	R - Gefährdung extreme Seltenheit
▪	Zweifarbpfledermaus	G	Nachweis	R - Gefährdung extreme Seltenheit
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
Reptilien				
▪	Mauereidechse	U	Nachweis	2 - gefährdet
▪	Zauneidechse	G	Nachweis	2 - gefährdet
Vögel				
▪	Bluthänfling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldschwirl	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Flussregenpfeifer	S	Brutvogel	2 - stark gefährdet
▪	Gartenrotschwanz	U	Brutvogel	2 - stark gefährdet
▪	Graureiher	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Habicht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kleinspecht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kormoran	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Mäusebussard	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Schwarzspecht	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Silbermöwe	U+	Brutvogel	R - Gefährdung extreme Seltenheit
▪	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Star	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Waldohreule	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Waldschnepfe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Wanderfalke	G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW: unbekannt, grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV)

Weitergehende Informationen aus dem Fundortkataster von Nordrhein-Westfalen liegen für das Plangebiet nicht vor. Die Angaben zum Gefährdungsstatus der Säugetiere, Reptilien und Brutvögel stammen aus den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen (Säugetiere 2010, Reptilien, Brutvögel 2016⁵).

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

In der Potenzialeinschätzung wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse, Vögel und Reptilien nach den Kenntnissen der Ortsbegehung im Dezember 2023 beurteilt. Frühere Untersuchungen des Geländes (ASP I⁶ und Fledermausuntersuchung⁷) wurden berücksichtigt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen (z.B. Amphibien, Insekten) oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6.1 Säugetiere

In der Tabelle 1 zum Messtischblattquadranten 5208-4 wird ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten angegeben. Nach den Informationen des LANUV kommen in der Innenstadt Bonn neben der weit verbreiteten Zwergfledermaus der Große Abendsegler, sowie die Rauhaut- und Zweifarbfledermaus vor.

Ergebnisse früherer Untersuchungen der Fledermausarten

Im Sommer 2013 wurden auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik bereits Untersuchungen zum Fledermausbestand durchgeführt. Die Ergebnisse können zwar aufgrund des langen Zeitraums offiziell nicht mehr angerechnet werden, dennoch können sie ein wesentlicher Hinweis zur Situation geben, da sich an den Gebäuden seitdem nichts geändert hat.

Die fledermauskundlichen Untersuchungen wurden im Sommer 2013 von der Dipl. Ing. agrar. Alexandra Königsmark durchgeführt (s. Bericht im Anhang). Neben der Kontrolle der Gebäude (Dachräume, Keller, Fassade und Innenräume) und der Bäume, erfolgten Ausflugsbeobachtungen und Detektoraufnahmen.

Ergebnisse Detektoruntersuchung 2013

Die 4 Detektorkartierungen wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

1. Begehung	05.06.2013	21.20-23.00 Uhr, sternklar,	17°C
2. Begehung	06.06.2013	04.30-05.30 Uhr, sternklar,	19°C
3. Begehung	02.07.2013	21.00-22.30 Uhr, wolkig	21°C
4. Begehung	10.07.2013	21.30-22.30 Uhr, leicht bewölkt	19°C

Auf dem Gelände der Poliklinik Bonn wurden ausschließlich Zwergfledermäuse festgestellt. Ein wesentliches Vorkommen weiterer Fledermausarten wird ausgeschlossen.

Im Juni konnten 3 Fledermäuse gleichzeitig beobachtet werden. Die Jagdaktivität beschränkte sich in der Regel auf einen relativ kurzen Zeitraum kurz nach Sonnenuntergang und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang. Die höchste Aktivität war am Längsgebäude am Nordrand der Bebauung (Diamorphinambulanz) festzustellen.

Direkte Ein- oder Ausflüge in die Gebäude wurden nicht festgestellt.

⁶ RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (Stand 14.10.2013): Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Bundesstadt Bonn Bebauungsplan Nr. 7723-41 'ehem. Poliklinik'. i.A. Amt 61. Gutachter Dipl. Biol. Stefan Möhler, Bonn

⁷ Alexandra Königsmark (2013): Protokoll Fledermausuntersuchung 'Poliklinik' B-Plan 7723-41. Bonn

Quartierpotenzial Gebäude 2013

Trotz intensiver Kontrolle der Gebäude am 23.07.2013 kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Dachräume der Diamorphinambulanz als Zwischenquartier einer kleinen Gruppe von Zwergfledermäusen dienen. Ein Quartierpotenzial ist vorhanden. Im Rahmen der Detektorerfassungen wurden zwei Zwergfledermäuse in der Nähe des Gebäudes beobachtet. Eine Wochenstube wird sicher ausgeschlossen. An den anderen Gebäuden konnte keine Aktivität festgestellt werden, die auf eine Quartiernutzung hinweisen. Fledermauskot war weder in den Räumen noch an Außenstrukturen zu finden. Eine Restunsicherheit besteht für den Dachraum des historischen Hauptgebäudes. Aufgrund der Größe, Verwinkelung und Verschmutzung des Dachbodens konnten nicht alle Bereiche eingesehen werden.

Eine Nutzung der Kellerräume der Gebäude durch Fledermäuse wird ausgeschlossen.

Quartierpotenzial Bäume 2013

Die Bäume auf dem Gelände der Poliklinik weisen offensichtlich sehr wenig Quartierstrukturen für Fledermäuse auf (z.B. hohle Seitenäste, Specht- oder Asthöhlen, Risse und Höhlen im Stamm). Aufgrund der Aktivität zweier Zwergfledermäuse an der Baumreihe vor der Diamorphinambulanz besteht ein Quartierverdacht in der Nähe. Da eine Zwischenquartiernutzung bei Zwergfledermäusen auch an oder unter der Baumrinde möglich ist, ist eine sporadische Nutzung nicht sicher auszuschließen.

Zusammenfassendes Ergebnis zu den Untersuchungen in 2013

Das Gelände der Poliklinik besitzt keine wesentlichen Funktionen als Fledermauslebensraum. Die Kartierungen ergaben ausschließlich Nachweise der im Stadtgebiet häufig vorkommenden Zwergfledermaus. Eine gelegentliche Nutzung der Dachräume des Hauptgebäudes und des Diamorphinzentriums, bzw. der davorstehenden Bäume, als Zwischenquartier in den Sommermonaten ist möglich. Ein wesentliches Vorkommen (Winterquartier, Wochenstube) kann jedoch aufgrund der geringen Anzahl an beobachteten Tieren ausgeschlossen werden.

Heutige Einschätzung des Plangebiets auf Fledermausarten

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist die häufigste und verbreitetste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Eine Gefährdungseinstufung liegt aufgrund der nahezu flächendeckenden Verbreitung nicht vor. Sie sind als Kulturfolger vor allem in Siedlungsgebieten mit strukturreichen Grünanlagen weit verbreitet.

Diese Art nutzt meist Spalten in und an Gebäuden als Tagesversteck. Als Quartiere eignen sich insbesondere kleine Hohlräume unter Dachpfannen, Wandverkleidungen, Mauerspalten oder Dachböden.

Nach fachlicher Einschätzung besitzt das Gelände der Poliklinik keine Funktion als Wochenstubenquartier für die Zwergfledermaus.

Bei den Untersuchungen in 2013 wurde eine gelegentliche Nutzung der Dachräume des Hauptgebäudes und des Diamorphinzentriums in den Sommermonaten prognostiziert. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung konnten in 2013 jedoch nicht erbracht werden.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass die verwinkelten Dachbereiche des denkmalgeschützten Ziegelsteingebäude (Annagraben 33) ebenfalls als kurzzeitige Tagesverstecke von Zwergfledermäusen genutzt werden.

Die Fassaden und Dachbereiche der übrigen Gebäude der ehemaligen Poliklinik an der Wilhelmstraße weisen keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Zwergfledermäuse auf.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist während der Zugzeit eine häufig im Rheinland anzutreffende Fledermausart. Diese Art kommt vorwiegend in Wäldern und Parks mit hohem Baumbestand vor. Als Tagesverstecke und Winterquartiere dienen vor allem großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Aufgrund der innenstädtischen Lage ist ein Vorkommen des Großen Abendseglers auf dem Gelände der Poliklinik nicht zu erwarten. Der Baumbestand weist augenscheinlich einen sehr geringen Anteil nutzbarer Höhlen oder Spalten auf, die von dieser Art als Quartier genutzt werden können.

Bei den Untersuchungen in 2013 wurde der Abendsegler nicht festgestellt.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ist eine typische Waldfledermaus. Sie kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.

Die Rauhautfledermaus kommt in Nordrhein-Westfalen nur während des Durchzugs vor. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen von über 1.000 km zurück.

Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als ungefährdet. Während der Durchzugs- und Paarungszeit ist sie im Bonner Stadtgebiet weit verbreitet.

Die kleine Fledermausart nutzt vor allem Spaltenverstecke an Bäumen, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Es werden aber auch Fledermauskästen, Jagdkanzeln, sowie Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere bezogen.

Aufgrund der innenstädtischen Lage ist ein Vorkommen der Rauhautfledermaus auf dem Gelände der Poliklinik nicht zu erwarten. Der Baumbestand weist augenscheinlich einen sehr geringen Anteil nutzbarer Höhlen oder Spalten auf, die von dieser Art als Quartier genutzt werden können.

Bei den Untersuchungen in 2013 wurde diese Art nicht festgestellt.

Zweifarbfladermaus

Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio muralis*) siedelt natürlicherweise in felsreichen Waldgebieten. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich aufgesucht. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m.

Die Zweifarbfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Der Schwerpunkt der Nachweise liegt vor allem in Großstädten. Es werden oftmals hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere genutzt. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November / Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke.

Eine Nutzung der Gebäude auf dem Gelände der Poliklinik von der Zweifarbfledermaus als Balz- und Winterquartier wird ausgeschlossen. Die Gebäude weisen gering Nutzungsmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse auf.

Sonstige Säugetierarten

Neben den Fledermausarten sind aufgrund der Lage und der Habitatausstattung des Plangebiets keine weiteren streng oder besonders geschützten Säugetierarten (z.B. Haselmaus) zu erwarten. Es liegen zudem keine weiteren Hinweise aus dem Fundortkataster des LANUV vor.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Fledermausarten in Folge der Sanierung und des Abbruchs von Gebäuden auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik ist gering wahrscheinlich.

Es besteht lediglich der Verdacht von Fledermaus-Tagesverstecke im Dachbereich des Gebäude Diamorphinambulanz-Gebäudes. Die Dachtraufe als auch die Gauben weisen mehrere Versteckmöglichkeiten für Zwergfledermäuse auf. Sollten die Abbrucharbeiten während der Nutzung als Tagesversteck (in der aktiven Phase) durchgeführt werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Auch bei dem denkmalgeschützten Ziegelsteingebäude am Annagraben ist eine potenzielle Nutzung als Tagesversteck nicht auszuschließen. Bei den Sanierungs- oder Umbauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Dachbereich für Fledermäuse zugänglich bleibt. Eine Einhausung des Dachbereichs durch Folienbespannung von Gerüsten ist zu vermeiden.

Da bei den anderen Gebäuden keine geeigneten Versteckstrukturen für Fledermäuse erkennbar sind, sind unabsichtliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen im Rahmen der Sanierungsarbeiten nicht zu erwarten.

Der Baumbestand auf dem Gelände ist aufgrund des geringen Höhlen- und Spaltenanteil für Fledermausverstecke nicht geeignet.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen von gebäudebewohnenden Fledermausarten in Folge des geplanten Abbruchs der Diamorphinambulanz und der Sanierung des denkmalgeschützten Ziegelsteingebäudes sind in den Monaten von März bis November möglich. In dieser Zeit kann der Dachbereich als Tagesversteck von Zwergfledermäusen genutzt werden.

Störungen durch die anderen Sanierungs- und Umbauarbeiten, dem Neubau bzw. durch Gehölzrodungen sind nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten. Das Gebäude der ehemaligen Poliklinik als auch der Baumbestand weisen keine geeigneten Tagesverstecke, insbesondere als Wochenstuben- oder Winterquartiere, auf.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung weist das Gebäude der Diamorphinambulanz Spalten auf, die als Tagesverstecke von gebäudebewohnenden Fledermausarten genutzt werden können. Durch den Abbruch des Gebäudes gehen diese verloren. Da Tagesverstecke nicht als Fortpflanzungs- (Wochenstubenquartiere) und Ruhestätten (Winterquartiere) gewertet werden⁸, ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nicht gegeben.

Da der Baumbestand nur sehr wenige Spechthöhlen aufweist, ist ein Verlust von Wochenstubenquartieren nicht zu erwarten.

⁸ MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online). Anhang B, Seite 226

6.2 Vögel

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) offene mit Hecken, Sträuchern sowie mit jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Als Neststandorte werden dichte Büsche und Hecken genutzt.

Innenstadtbereiche werden von dieser Finkenart gemieden. Auf dem Gelände sind weder geeignete Brutstandorte noch typische Nahrungslebensräume für den Bluthänfling vorhanden. Ein Vorkommen auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik kann demnach ausgeschlossen werden.

Feldschwirl

Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) kommt in gebüschreichen, feuchte Extensivgrünländern, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebieten sowie Verlandungszonen von Gewässern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt.

Ein Brutvorkommen des Feldschwirls auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik ist nach fachlicher Einschätzung nicht möglich. Innenstadtbereiche werden von dieser Art gemieden. Die nächsten bekannten Brutvorkommen befinden sich in den Lichtungen des Kottenforsts und an der Siegmündung.

Feldsperling

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Feldsperlinge meiden dichte Bebauung. Im gesamten Bonner Stadtgebiet liegen seit einigen Jahren keine Brutnachweise dieser Vogelart mehr vor. Die letzten bekannten Nachweise von Brutkolonien stammen von einem Hofgelände an der Siegmündung.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) ist in Nordrhein-Westfalen ein sehr seltener Brutvogel. Früher kam diese Art häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden, angelegt.

Ein Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik wird ausgeschlossen. Im Plangebiet befinden sich keine typischen Habitatslemente für diese in der Niederrheinischen Bucht vom Aussterben bedrohte Art.

Graureiher, Kormoran

Sowohl Graureiher (*Ardea cinerea*) als auch Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen insbesondere in Gewässernähe anlegen. In der Bonner Rheinaue existiert seit mehreren Jahren eine gemischte Graureiher- und Kormoranbrutkolonie in den Baumkronen einer Insel.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Nester dieser Vogelarten. Ein Brutvorkommen beider Vogelarten auf dem Gelände wird ausgeschlossen.

Habicht und Sperber

Sowohl Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*) kommen meist an Wald-rändern, Parks und Siedlungsrandlagen vor. Die Nester werden versteckt in Baumkronen angelegt. Der Habicht bevorzugt insbesondere Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. ab einer Größe von 1 bis 2 ha. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen.

Der kleinere Sperber ist in Siedlungsräumen häufiger anzutreffen. Diese Art bevorzugt insbesondere verlassene Krähenester auf Nadelbäumen zur Brut.

Der Baumbestand im Plangebiet weist augenscheinlich keine größeren Nistanlagen auf, die für diese Greifvogelarten geeignet wären. Es ist aber nicht vollständig auszuschließen, dass das Gelände insbesondere durch den Sperber sporadisch zur Klein-vogeljagd aufgesucht wird.

Klein- und Schwarzspecht

Der Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) brütet in ausgedehnten Waldgebieten (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen).

Im Plangebiet wird ein Brutvorkommen beider Spechtarten ausgeschlossen. Sowohl der Klein- als auch der Schwarzspecht meiden dicht besiedelt Räume. Sie sind lediglich an Siedlungsrändern mit Anschlüssen an Wälder anzutreffen.

Mehl- und Rauchschnalbe

Die Mehlschnalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden. Innerhalb der Stadt Bonn gibt es in den Randbezirken kleinere Brutkolonien, insbesondere der Mehlschnalbe.

Im Plangebiet befinden sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen von Schnalben. Es wurden keine Schnalbenester festgestellt. Das Plangebiet weist keine besondere Lebensraumfunktion für Schnalben auf.

Waldkauz, Waldohreule

Der Waldkauz (*Strix aluco*) kommt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot vor. Sie ist reviertreu und besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Ein Brutvorkommen dieser Eule im Umfeld der abzubrechenden Gebäudeteile wird wegen fehlender Nistmöglichkeiten ausgeschlossen.

Die Waldohreule (*Asio otus*) nutzt alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) für ihre Brut. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft.

Im Plangebiets wurden weder größere Baumhöhlen, noch Nistanlagen festgestellt, die von Eulenarten zur Brut genutzt werden können. Ein Eulen-Vorkommen auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik wird daher ausgeschlossen.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter, der Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche benötigt.

In den abzubrechenden Gebäudeteilen befinden sich nach den Untersuchungen keine für Stare nutzbaren Bruthöhlen. Der Baumbestand weist einen sehr geringen Anteil an Spechthöhlen auf. Eine Nutzung der Höhlen durch den Star ist gering wahrscheinlich. Sollten Bäume mit Spechthöhlen gerodet werden, so ist dies außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Silbermöwe

Silbermöwen (*Larus argentatus*) brüten vorwiegend in Dünengebieten und Salzweissen an der Nord- und Ostseeküste. Mittlerweile hat sie ihr Brutareal von der Küste ins Binnenland ausgedehnt. Die Brutvorkommen liegen an großen Baggerseen und in Hafengebieten, insbesondere entlang des Rheins zwischen Köln und Wesel. In Nordrhein-Westfalen tritt die Silbermöwe zudem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf.

Im Bonner Stadtgebiet brütet seit einigen Jahren eine kleine Anzahl von Silbermöwen auf den Gründächern von Hochhäusern.

Möwen-Bruten auf den Flachdächern der ehemaligen Poliklinik sind aufgrund der geringen Höhe nicht wahrscheinlich. Es liegen keine Hinweise auf eine Nutzung vor.

Turm- und Wanderfalke

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) brüten an höheren Gebäuden, seltener in Raben- und Greifvogelnestern.

Im Stadtgebiet von Bonn sind mehrere Bruten des Turm- und Wanderfalken bekannt. Im Stadtgebiet werden vorwiegend Nisthilfen an höheren Gebäuden genutzt.

Turmfalken nutzen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen zur Erbeutung von Kleinnagern (vor allem Feldmäuse). Sie werden durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen.

Hingegen besteht die Nahrung bei Wanderfalken ausschließlich aus im Flug erbeutete Vögeln. In Bonn sind mehrere Wanderfalkenbruten bekannt. Der nächste bekannte Wanderfalkenbrutplatz zum Plangebiet befindet sich am Schornstein des Südkraftwerks. Als Nahrung dienen hier vorwiegend aus Straßentauben und Halsbandsittiche.

Bruten beider Falkenarten auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik werden ausgeschlossen. Die Dachflächen im Plangebiet weisen keine besondere Eignung als Brut- und Jagdgebiet auf.

Waldschnepfe

Die nachtaktive Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Das Plangebiet in der Innenstadt von Bonn ist als Lebensraum für die extrem scheue Waldschnepfe nicht geeignet. Diese Waldvogelart meidet Siedlungsbereiche.

Sonstige Vogelarten

Ein Vorkommen von Mauersegler (*Apus apus*), Straßentauben (*Columba livia f. domestica*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*) ist nicht wahrscheinlich. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Nester an den Fassaden festgestellt.

Im Gehölzbestand im Plangebiet sind Brutvorkommen gehölzbrütender Vogelarten, wie z.B. z.B., Heckenbraunelle, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, und Amsel, sowie Ringeltaube möglich. In manchen Bäumen sind verlassene Taubennester erkennbar. Da diese Tiere ihre Nester jedes Jahr neu bauen, führt der Verlust durch eine mögliche Fällung des Baums nicht zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG.

In dem Baumbestand im Plangebiet wurden wenige Spechthöhlen festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass diese von Buntspechten angelegt und zukünftig von höhlenbewohnenden Vogelarten, wie z.B. Kohl- und Blaumeise und Kleiber als Bruthöhlen genutzt werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von planungsrelevanten Vögeln in der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit im Rahmen des Gebäudeabbruchs bzw. Gebäudesanierung werden ausgeschlossen.

Niststätten siedlungstypischer Vogelarten sind im umliegenden Gehölzbestand möglich. Die Rodung des Gehölzbestandes ist daher grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser in Bonn wird sich nicht verschlechtern.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Gebäude der ehemaligen Poliklinik kann nach fachlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger, gehölzbrütender Vogelarten, wie z.B. Amsel oder Heckenbraunelle, führt zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzrechtes da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

6.3 Reptilien

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Reptilienarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Mauereidechse

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Autochthone Vorkommen dieser Art in Nordrhein-Westfalen sind auf das südliche Rheinland, speziell das Siebengebirge, das Drachenfelder Ländchen und wenige Funde am Rande der Eifel beschränkt. Ein Vorkommen eingewanderter oder ausgesetzter, sogenannter allochthoner Mauereidechsen im Stadtgebiet von Bonn, insbesondere im Umfeld von Bahnstrecken oder auch durch Aussetzungen (z.B. im Botanischen Garten) ist bekannt. Hinweise einer Besiedlung des Geländes der ehemaligen Poliklinik aus der Literatur⁹, Datenbanken oder Citizen-Science-Plattformen (z.B. observation.org) liegen nicht vor.

Ein Vorkommen von Mauereidechsen im Stadtzentrum wird ausgeschlossen. Aussetzungen oder Einwanderungen sind nicht wahrscheinlich.

Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf. Ein Vorkommen wird aufgrund der innerstädtischen Lage ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Reptilienarten in Folge der geplanten Umnutzung des Geländes der ehemaligen Poliklinik sind nicht möglich.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Reptilien durch die Baumaßnahme ist nicht möglich, da eine Besiedlung des Geländes ausgeschlossen werden kann.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauer- und Zauneidechse werden nach fachlicher Einschätzung im Gelände der ehemaligen Poliklinik ausgeschlossen.

⁹ Schulte, U., K. Bidinger, G. Deichsel, A. Hochkirch, B. Thiesmeier & M. Veith (2011): Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161–180

7 Vermeidung und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

Nach dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Fällungen und größere Kronenrückschnittarbeiten an den im Plangebiet vorkommenden Bäumen sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht erlaubt.

Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest im Gehölzbestand jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Sollten Bäume mit Spechthöhlen gerodet werden, so sind für jeden Verlust einer Höhle 3 Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten in der unmittelbaren Umgebung aufzuhängen (s.a. Ausgleichsmaßnahmen).

Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

Nach den Untersuchungen in 2013 ist nicht auszuschließen, dass die Dachräume des Quergebäudes der Diamorphinambulanz von Zwergfledermäusen als sporadisches Versteck (keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte) genutzt werden. Da eine Quartiernutzung in den Wintermonaten nicht zu erwarten ist, ist der Abbruch des Gebäudes in den Monaten November bis Ende Februar unkritisch.

Sollte das Gebäude jedoch im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober abgebrochen werden, so sind weitergehende Untersuchungen der Räume zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von gebäudebewohnenden Fledermäusen durchzuführen. Vor den Abbrucharbeiten sind die Dachräume auf aktuelle Spuren von Fledermäusen zu untersuchen. Möglicherweise sind auch abendliche Ausflugkontrollen mittels Ultraschall-Detektor erforderlich. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Bei den übrigen Gebäuden führt der Abbruch oder die Sanierung der Gebäude voraussichtlich zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbote. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Da ein Vorkommen baumbewohnender Fledermäuse auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik nicht zu erwarten ist, sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Neubaumaßnahmen

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den neu zu errichtenden Gebäuden ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2022)¹⁰ zu beachten.

Hierbei sind weder transparente und großflächige Glasfassaden noch spiegelnde Flächen an der Fassade zu verwenden. Der Außenreflexionsgrad der Glaselemente ist grundsätzlich auf max. 15 % zu beschränken.

¹⁰ Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

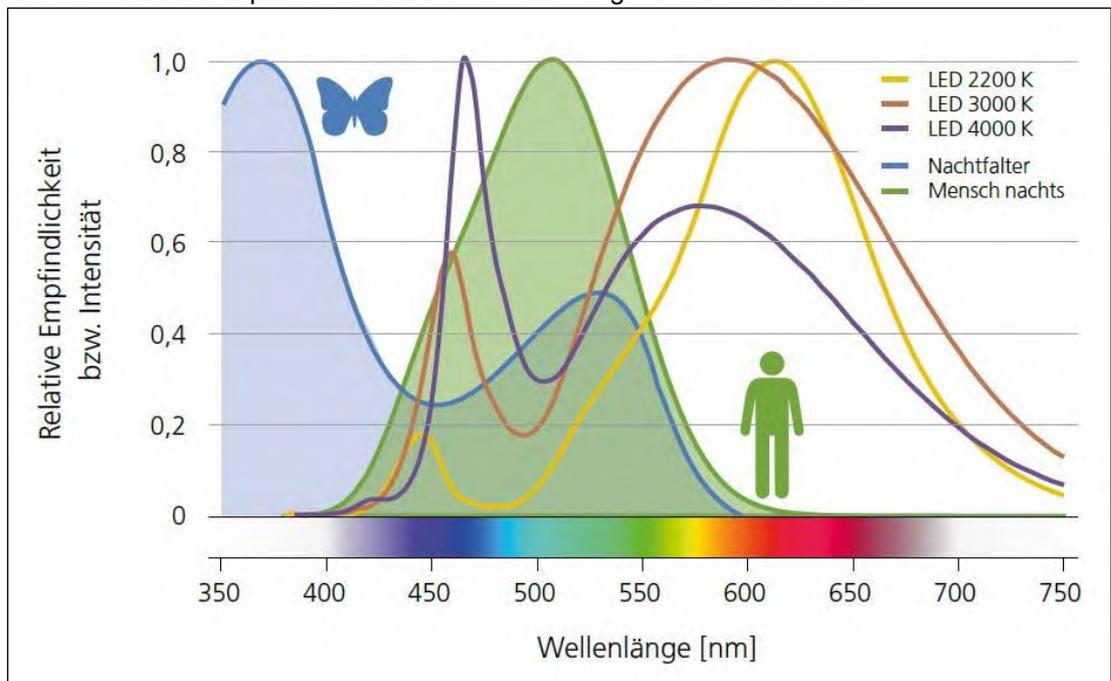
Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung

Durch die Beleuchtung der geplanten Bebauung und der Außenbereiche weitreichende Wirkungen ausgehen, die insbesondere nachtaktive Tiere (z.B. Nachtfalter, Fledermäuse) beeinträchtigen können. Der verantwortungsbewusste Umgang mit Lichtemissionen ist im geänderten Bundesnaturschutzgesetz in § 41a zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, vom 18.08.2021, Artikel 1 Nr. 13 (§ 41a)) geregelt:

*'Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind,...'*¹¹.

In der folgenden Abbildung sind im Lichtspektrum die unterschiedlichen Wahrnehmungsbereiche des Menschen (nachts) mit den Nachtfaltern dargestellt. Während Nachtfalter hauptsächlich die Spektralbereiche im ultravioletten Bereich (UVA-Licht 315-380 nm) wahrnehmen, liegt die Empfindlichkeit beim Menschen zwischen 400 und 600 nm (Hauptpeak 500 nm). Bei normalen LEDs gibt es aus technischen Gründen einen Peak bei ca. 470 nm, der vom Menschen kaum wahrgenommen wird.

Abb. 4: LED-Lichtspektren und Lichtwahrnehmung Mensch - Nachtfalter



Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach: Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas (2022)

¹¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 30. August 2021: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021. Bundesanzeiger Verlag, Köln.

Im Rahmen der Beleuchtung der neu zu errichtenden Gebäude und der Gestaltung der Außenanlagen mit den Wegeführungen sind daher folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung beachten:

- die eingesetzten Leuchtmittel dürfen nur Licht mit einem sehr geringen UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe emittieren. Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz sollte die Lichtfarbe der Leuchtmittel nicht über 3000 Kelvin liegen¹²,
- bei den LED-Leuchtmitteln ist der Peak bei 470 nm im Spektralbereich herauszufiltern,
- die verwendeten Lampen dürfen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen (keine Abstrahlung über der Horizontalen hinaus),
- die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten,
- keine direkte Beleuchtung von Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen,
- Beschränkung der Lichtquellen sind in ihrer Anzahl auf das absolut notwendige Maß,
- Verzicht auf eine Beleuchtung der Fassaden,
- Lichtquellen sind in der Nacht möglichst ab 1 Uhr abzuschalten oder bewegungsabhängig zu betreiben.

Ausgleichsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen* / *Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Ist der Abbruch des Diamorphingebäudes in den Wintermonaten nicht möglich, so sind weitergehende Untersuchungen der Dachräume auf eine Nutzung durch Zwergfledermäuse durchzuführen (siehe oben). Wird ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, so sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von künstlichen Verstecken an den Gebäuden in der näheren Umgebung durchzuführen. Die Anzahl und Lage der künstlichen Fledermausverstecke werden erst nach Vorlage der Ergebnisse der Untersuchungen festgelegt.

Der Verlust von Niststandorte siedlungstypischer und ungefährdeter Vogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da diese Arten ihr Nest jedes Jahr an anderer Stelle anlegen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Sollten Bäumen mit Höhlen und Spalten gefällt werden, ist für den Verlust jeder Höhle ein Ausgleich in Form von Nistkästen, die an Bäumen in der Umgebung aufgehängt werden, durchzuführen. Für jeden Verlust einer nutzbaren Höhle sind 3 Nistkästen für höhlenbrütende Singvögel aufzuhängen.

¹² Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz

8 Zusammenfassung

Die baucon Projektmanagement GmbH beabsichtigt die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Universitätspoliklinik in der Wilhelmstraße / Annagraben im Bonner Zentrum. Für das Gelände soll ein Bebauungsplan Nr. 7723-41 aufgestellt werden.

Bei baurechtlichen Genehmigungen besteht die Verpflichtung zu prüfen, ob in Folge der geplanten Maßnahme artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden können.

In der Vorprüfung ergeben sich Hinweise auf eine potenzielle Nutzung der Dachbereiche der Diamorphinambulanz und des denkmalgeschützten Ziegelsteingebäude als Tagesversteck für die Zwergfledermaus. Im Rahmen der Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten dieser Gebäude ist eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die übrigen Gebäude weisen keine Quartiereignung für Fledermäuse auf.

Niststätten planungsrelevanter Vogelarten im oder an den Gebäuden können nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen werden. Der Verlust von Niststätten verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten, wie z.B. von Ringeltaube, Hausrotschwanz u.a. führen zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbote. Gehölzrodungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik wird aufgrund der isolierten Lage ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der Umnutzung des ehemaligen Poliklinik-Geländes unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Bei den sanierten Gebäuden und Neubauten ist zur Minderung des Vogelschlagrisikos auf die Verwendung transparenter und großflächiger Glasfassaden sowie spiegelnder Flächen an den Fassaden zu verzichten. Bei der Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen ist auf eine insektenfreundliche Beleuchtung zu achten.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Fassade der ehemaligen Poliklinik in der Wilhelmstraße 35-37 (BT-A)



Foto 2: Übergang der ehem. Klinik zum angrenzenden Gebäude (BT-B)



Foto 3: zu erhaltendes Gebäude Annagraben 72 mit Korkenzieherweide



Foto 4: Nordfassade der Diamorphinambulanz (Annagraben 70) + Ziegelsteinbau



Foto 5: Treppenaufgang an der Stirnseite der Diamorphinambulanz



Foto 6: Südfassade der Diamorphinambulanz (Abbruch bis auf rechtes Gebäude)



Foto 7: Ansicht der Diamorphinambulanz und Gebäude an der Wilhelmstraße



Foto 8: hofseitige Fassadenansicht der ehemaligen Poliklinik an der Wilhelmstraße



Foto 9: südlicher Teil des denkmalgeschützten Gebäudes am Annagraben (BT-E)



Foto 10: nördlicher Teil des denkmalgeschützten Gebäudes am Annagraben (BT-E)



Foto 11: denkmalgeschützten Gebäudes, Annagraben 33 + Abbruchgebäude



Foto 12: Stellplätze südlich des denkmalgeschützten Gebäudes (BT-F)



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 7723-41 'Ehemalige Poliklinik' Wilhelmstraße / Annagraben, Bonn-Zentrum

Plan-/Vorhabenträger (Name): Baucon Projektmanagement GmbH Antragstellung (Datum): Dezember 2023

Die Baucon Projektmanagement GmbH beabsichtigt die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Universitätspoliklinik in der Wilhelmstraße / Annagraben im Bonner Zentrum. Für das Gelände soll ein Bebauungsplan Nr. 7723-41 aufgestellt werden.
In der Vorprüfung ergeben sich Hinweise auf eine potenzielle Nutzung der Dachbereiche der Diamorphinambulanz und des denkmalgeschützten Ziegelsteingebäude als Tagesversteck für die Zwergfledermaus. Im Rahmen der Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten dieser Gebäude ist eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die übrigen Gebäude weisen keine Quartiereignung für Fledermäuse auf.
Niststätten planungsrelevanter Vogelarten im oder an den Gebäuden können nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen werden. Der Verlust von Niststätten verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten, wie z.B. von Ringeltaube, Hausrotschwanz u.a. führen zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbote. Gehölzrodungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten auf dem Gelände der ehemaligen Poliklinik wird aufgrund der isolierten Lage ausgeschlossen.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nm. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der Umnutzung des ehemaligen Poliklinik-Geländes unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.
Bei den sanierten Gebäuden und Neubauten ist zur Minderung des Vogelschlagrisikos auf die Verwendung transparenter und großflächiger Glasfassaden sowie spiegelnder Flächen an den Fassaden zu verzichten. Bei der Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen ist auf eine insektenfreundliche Beleuchtung zu achten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest im Gehölzbestand jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich

Protokoll Fledermausuntersuchung „Poliklinik“ B-Plan 7723-41 Königsmark, Alexandra

1. Untersuchungsmethoden

1.1 Begehung der Gebäude (Sichtkontrolle)

Hintergrund (allgemeine Einführung)

In Ermangelung geeigneter natürlicher Quartier beziehen viele Fledermausarten zeitweise auch Quartiere in und an Gebäuden. Generell unterscheidet man daher zwischen gebäudebewohnenden Fledermausarten und Waldarten, die Baumhöhlen bewohnen. Im Sommer können geeignete Strukturen wie Fugen hinter Fassadenplatten, Spalten im Mauerwerk, Löcher in Betonwänden, Flachdachabschlüsse, Spalten hinter Holzverkleidungen etc. von den verschiedenen Arten als Wochenstube, Paarungs-, Tages-, Rast- oder Zugquartier genutzt werden. Im Winter werden vor allem Keller, Stollen und Gewölbe zur Überwinterung genutzt (LFU BAYERN 2008). Die Koloniegroßen schwanken dabei je nach Art zwischen einigen wenigen Tieren (z.B. Langohr) bis zu mehreren Hunderten (z.B. Mausohr). Einige Arten hängen sich frei und gut sichtbar in die Dachstühle von Gebäuden, wie z.B. das Große Mausohr, und sind daher leicht zu entdecken. Andere, vor allem kleinere Arten wie die Zwergfledermaus, verstecken sich in engen Spalten von 1-2 cm Breite und werden daher auch Spaltenbewohner genannt. Letztere sind nur schwer am Gebäude zu finden und fallen am ehesten bei Ein- oder Ausflugkartierungen direkt auf.

Methodisches Vorgehen

Die Gebäude auf dem Plangebiet „Poliklinik“

wurden am 23.7.13 durch zwei Fachleute (Büro für Umweltplanung Königsmark und Enis) sowie dem Hausmeister begangen. Schwerpunkte der Kontrollen lagen in den Dachbereichen und den Kellern. Die Räume der Etagen wurden nur Stichprobenweise eingesehen. Die Kontrolle der Außenfassaden erfolgte während der Detektorbegehungen.

Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse geben z.B. Fraßplätze (Ansammlungen von abgeissenen Falterflügeln, typisch für Langohren), Stellen mit Fledermauskot (meist direkt unterhalb des Hangplatz/Quartier), auffällige Verfärbungen, vor allem an Balken im Dachbereich (braune Verfärbungen bei Dachbalken etc. können durch das Körperfett von Fledermäusen verursacht werden, Urin bleicht Holz meist aus, so dass Aufhellungen unter den Hangplätzen entstehen können) und das Auffinden lebender/toter Fledermäuse.

1.2 Ein- und Ausflugkartierung mittels Fledermausdetektor

Hintergrund Detektorkartierung (allgemein):

Die Detektorkartierung ermöglicht die Arterfassung, sowie Erfassung von Jagdgebieten, Flugwegen, Quartieren und Paarungsterritorien von Fledermäusen. Detektoren sind Geräte, mit denen die von den Fledermäusen ausgestoßenen Rufe, die im Ultraschallbereich liegen, für den Menschen hörbar gemacht werden. In die Artbestimmung fließen neben der Analyse der mit dem Detektor aufgenommenen Rufe (Lautlänge, Lautabstand, Rhythmus, Lautverlauf und Hauptfrequenz) auch morphologisch-ethologische Merkmale mit ein. Diese sind Flugsilhouette, Größe, Farbkontrast und Flugverhalten (WEID 1988; BACH & LIMPENS 2003). Zur Durchführung der Methode wurde in der Untersuchung ein Pettersson D 240x Detektor verwendet, der zeitgedehnte Aufnahmen und damit eine anschließende Auswertung der Rufe mit einer Analysesoftware am PC ermöglicht, sowie ein Batscanner der Firma elekon. Die Rufaufzeichnungen erfolgten mit einem Sony MD-Player MZ-R700, die Auswertung mit den Programmen Batsound 3.1 (Pettersson Electronic AB).

Fast alle einheimischen Arten sind mit dem Detektor bestimmbar. Ausnahme bildet die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), deren Erfassung sehr schwierig ist. Manche Arten lassen sich nur als Artenpaar bestimmen. So sind die Rufe von Großer- und Kleiner Bartfledermaus, Braunem- und Grauem Langohr, sowie Großem- und Kleinem Mausohr nicht voneinander zu unterscheiden (BACH & LIMPENS 2003). Es muss darauf hingewiesen werden, dass generell die tatsächliche Anzahl der Tiere, die ein bestimmtes Jagdgebiet oder eine Flugroute im Laufe des Untersuchungszeitraums nutzen, aus methodischen Gründen nicht genau zu bestimmen ist. Eine Individualerkennung per Detektor ist nicht möglich und so kann nicht immer festgestellt werden, ob

eine Fledermaus mehrere Male an einem Ort jagte, oder ob es sich dabei um mehrere Tiere handelte, es sei denn Sichtbeobachtungen konnten bei der Detektorarbeit hinzugezogen werden.

Entscheidender Vorteil der Detektorkartierung ist, dass die Tiere in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Methodisches Vorgehen bei Ein- Ausflugkartierungen

Fledermäuse verlassen ihre Quartiere je nach Art eine halbe Stunde vor (z.B. Zwergfledermaus) bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang (viele *Myotis* –Arten). Bei großen Quartiergesellschaften kommt es zu einem Gedränge an der Ausflugsöffnung, so dass die Tiere laut zetern und gut hörbare Sozillaute von sich geben. Bei vielen Individuen kann sich der Ausflug über mehrere Minuten bis zu Stunden hinausziehen. Der Quartiereinflug erfolgt meist (nicht bei Wochenstuben!) um Sonnenaufgang. Dabei kann es zu einem Schwärmen der Tiere vor der Einflugsöffnung kommen, d.h. eine größere Gruppe umfliegt das Quartier mehrere Minuten bis eine halbe Stunde lang und fliegt dann erst ein.

1.3 Durchführung der Untersuchung

Insgesamt erfolgten auf dem Gelände der Poliklinik 4 Ein- und Ausflugskartierungen mittels Detektor. Termine und Witterungsdaten sind folgender Tabelle zu entnehmen.

Datum	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang	Witterung	Untersuchungszeit
5.06.13	21:40	5:18	19-17°C, sternklar, Nordostwind 5,6 km/h	Ausflugkartierung 21:20 – 23:00
6.06.13	21:41	5:18	19-17°C, sternklar, Nordostwind 5,6 km/h	Einflugkartierung 4:30 - 5:30
2.07.13	21:49	5:21	21,5°C,wolkig, Südwind 7 km/h	Ausflugkartierung 21:00 – 22:30
10.07.13	21:45	5:29	19,5°C,leicht bewölkt, Südwind 5,6 km/h	Ausflugkartierung 21:00 – 22:30

1.4 Hinweise auf Schwierigkeiten und Grenzen

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Quartiere von Fledermäusen in der Untersuchung übersehen worden sind. Ein Restrisiko Fledermäuse zu Stören oder durch die Maßnahmen Verluste von Individuen zu verursachen bleibt trotz Kontrolle bestehen und ist auch bei detaillierten Untersuchungen kaum auszuschließen.

Bei der großen Anzahl der Gebäude konnten in der Untersuchung nie alle Fassadenbereiche bei Detektorkontrollen ausreichend abgedeckt werden, der Schwerpunkt lag auf den vom Gutachter ausgewählten Strukturen. Aufgrund der Gebäudehöhe, Verwindung der Gebäude und Anbauten etc. waren nicht alle Strukturen optimal einsehbar und kontrollierbar.

Vor allem kleinere Kolonien hinterlassen keine Spuren an der Fassade. Die Zwergfledermaus kann Spalten ab 1,5 cm besiedeln und nutzt oft Strukturen, die nach Literaturangaben nicht zu erwarten sind, z.B. dünne Blechabschlüsse an Flachdächern. Die Art ist daher an fast keinem Gebäude auszuschließen. Ein Beispiel ist für den Bonner Raum z.B. die Wochenstube im Ortsteil Kessenich (Rheinweg). Hier sitzen ca. 15 Tiere im Wochenstubenverband unter dem Blechabschluss des Flachdachs, ohne das von Außen Spuren zu erkennen sind. Bei größeren Kolonien waren bislang auch immer Kotkrümel auf Fassade, Fenster oder Fensterbrettern zu finden (Beispiel Johanniterstrasse 153 Zwergfledermäuse; Wochenstube).

Der Untersuchungszeitraum deckt nur die Sommernutzung ab, inwieweit Gebäudeteile als Winterquartier genutzt werden, kann nur anhand der Potentialeinschätzung erfolgen.

2. Protokolle der einzelnen Detektorbegehungen

Die Fledermauskontakte während des Untersuchungszeitraums sind in folgenden Tabellen aufgeführt.

Tabelle 1: Kontakte 05.06.13 Ausflugkartierung Standort Innenhof

Kontakte	Uhrzeit	Art	Beobachtung
1	21:54	Zwergfledermaus	Zwischen Hauptgebäude und Backsteinbau im Innenhof kurz Zwergfledermaus gehört aber nicht gesehen
2	22:01	Zwergfledermaus	Mind. 3 Zwergfledermäuse jagen dicht unter der Dachkante des Längsbau an der Westseite des Geländes (Drogenambulanz). Die Tiere fliegen zwischen Fassade und Baumreihe entlang und jagen. Durch die Bäume nur schwer zu beobachten. Möglicherweise Quartier im Dachbereich
3	22:13	Zwergfledermaus	2 Zwergfledermäuse fliegen in den Innenhofbereich zur jagt und ziehen weiter kreise bis zur Ostgrenze der Bebauung
4	22:24	Zwergfledermaus	2 Zwergfledermäuse verfolgen sich im Innenhof, eine fliegt in östliche Richtung ab, eine verbleibt im Innenhof
5	22:30	Zwergfledermaus	3 Zwergfledermäuse sind gleichzeitig kreisend am Tor zum Annagraben zu beobachten. Die Tiere fliegen über den Annagraben in östliche Richtung ab.
6	Bis 23:00	Zwergfledermaus	Beim Verlassen des Geländes um 23:00 Uhr immer noch Jagdaktivität

Verdacht auf Quartier im Längsgebäude oder der Baumreihe, an dem letzten Giebel an der Nordostseite fehlt eine Schieferschindel. Potentielles Quartier.

Tabelle 2: Kontakte 6.6.13 Einflugkartierung, Beobachtung des Giebels mit fehlender Schindel

Kontakte	Uhrzeit	Art	Beobachtung
1	4:30	Zwergfledermaus	Mind. 2 Zwergfledermäuse fliegen wie am Abend zwischen Längsbau und Baumreihe, kreisen im Bereich der Ecke an der Nordwestseite. Rufen nur wenig und leise, was für Quartiersuche spricht. An der fehlenden Schindel ist keine besondere Aktivität erkennbar. Möglicherweise sitzen Tiere im Baum oder an anderer Stelle. Bereich nur schwierig einzusehen.
2	4:35	Zwergfledermaus	Leise im Detektor vom Annagraben aus zu hören, nicht zu sehen
3	4:38	Zwergfledermaus	Eine Zwergfledermaus kommt vom Annagraben über den Zaun und fliegt in den Innenhofbereich vor den Backsteinbau
4	4:42	Zwergfledermaus	Kreist jagend im Innenhof
5	5:02	Zwergfledermaus	Fliegt durch die Einfahrt auf die Wilhelmstrasse ab

Einflüge in die Öffnung am Giebel waren nicht zu beobachten, Aktivität in dem Bereich ist aber weiterhin Quartierverdächtig.

Tabelle 3: Kontakte 02.07.13 Ausflugkartierung

Kontakte	Uhrzeit	Art	Beobachtung
1	22:05	Zwergfledermaus	Jagd wieder unter dem Dachüberstand des Längsbaus, ein Ausflug aus der Nordöstlichen Hälfte des Gebäudes wird sicher ausgeschlossen, bezieht die Ecke am Annagraben in die Jagdflüge mit ein und umkreist den Baum, flieg auch auf die Nordfassade aus dem Beobachtungsbereich hinaus
2	22:23	Zwergfledermaus	Kreist über dem Dach des Backsteinbaus
3	22:29	Zwergfledermaus	Jagd im Innenhof bei dem Grünbestand
4	22:36	Zwergfledermaus	Fliegt wieder über dem Dach des Backsteinbaus, ist wenige Minuten später nicht mehr auf dem Gelände zu beobachten

Auf dem Gelände war immer nur eine Zwergfledermaus zu beobachten, vermutlich handelte es sich um dasselbe Tier.

Tabelle 4: Kontakte 10.7.13 Einflugkartierung Innenhof

Kontakte	Uhrzeit	Art	Beobachtung
1	22:07	Zwergfledermaus	Zwergfledermaus im Detektor gehört aber nicht gesehen, Transferflug in der Nähe des Backsteinbaus
2	22:13	Zwergfledermaus	Zwergfledermaus kommt vom Annagraben auf das Gelände geflogen kreist an der Ecke wo der Einzelbaum steht und fliegt auf den Annagraben ab
3	22:26	Zwergfledermaus	Zwergfledermaus jagt kreisend in der Nordostecke der Bebauung
4	22:34	Zwergfledermaus	Jagd kurz am Dachgiebel Längsbau
5	22:36	Zwergfledermaus	Fliegt über das Dach an der Nordostecke auf die Wilhelmstraße

3. Ergebnisse der Detektorbegehungen

Auf dem Gelände der Poliklinik Bonn konnte nur die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Im Mai waren mind. 3 Individuen gleichzeitig zu beobachten, im Juli nutzte wahrscheinlich nur ein Tier das Gelände. Die Jagdaktivität beschränkte sich in der Regel auf einen relativ kurzen Zeitraum auf 30-50 min nach Sonnenuntergang und eine halbe Stunde um Sonnenaufgang. Die meiste Aktivität war am Längsgebäude am Nordrand der Bebauung festzustellen. Es kann trotz intensiver Kontrolle nicht sicher ausgeschlossen werden, dass an diesem Gebäude ein Zwischenquartier einer kleinen Gruppe von Zwergfledermäusen liegt. Eine Wochenstube wird sicher ausgeschlossen. An den anderen Gebäuden konnte keine Aktivität festgestellt werden, die auf eine Quartiernutzung hinweisen.

Tabelle 5: Nachgewiesene Arten

Art		RLNRW	RLD	SGA	BGA
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	-	Anh. IV FFH	Anl. 1 BArtSchV
Legende: Einstufung für die Rote Liste Nordrhein-Westfalen (RLNRW) nach LANUV (2010) und für die Rote Liste Deutschland (RLD) nach BINOT (1998): 0 Ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet					

3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem seltene Arten u. Arten mit geographischer Restriktion (= P in Berlin)
V	Vorwarnliste
I	Gefährdete wandernde Tierart
*	ungefährdet
<u>SGA = Streng geschützte Arten nach BNatSchG :</u>	
Anh. IV FFH: nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
Anl. 1,3 BArtSchV: nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundes-Artenschutzverordnung streng geschützte Art	
<u>BGA = Besonders geschützte Arten nach BNatSchG:</u>	
Anl. 1,2 BArtSchV: nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundes-Artenschutzverordnung geschützte Art	

4. Quartierpotential des Baumbestands auf dem Grundstück

An den Baumbestand auf dem Gelände der Poliklinik konnten keine besonderen Quartierstrukturen (hohle Seitenäste, Specht- oder Asthöhlen, Risse und Höhlen im Stamm, Absteigende Rinde, rissige Borke und Zwieselbildung) für Fledermäuse gefunden werden. Die Bäume weisen nur einen geringen Stammdurchmesser auf. Ein Quartierverdacht aufgrund der Detektorkartierung besteht aber bei der Baumreihe vor dem Längsbau (Drogenambulanz). Die zur Fassade zeigende Seite der Bäume kann nicht gut kontrolliert werden, da vor dem Gebäude ein tiefer Graben liegt, der nicht betreten werden kann. Durch die Belaubung sind Teile der Krone nicht einzusehen. Obwohl der Stammdurchmesser gering ist und im Fernglas keine größeren Höhlungen zu sehen waren spricht die Aktivität in diesem Bereich bei den Detektorkartierungen für ein Quartier in der Nähe. Da Zwergfledermäuse sich bei Zwischenquartiernutzung auch an oder unter der Baumrinde aufhalten kann eine temporäre Nutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist jedoch sehr viel wahrscheinlicher dass die Tiere an den Gebäuden in der Umgebung sitzen. Bei Fällarbeiten sollte erst eine Störung der Bäume durch ansägen erfolgen und erst 20 min nach Störung die endgültige Fällung erfolgen. Weitere Maßnahmen oder Ausgleich sind in diesem Fall nicht erforderlich.



5. Quartierpotential an den Gebäuden des Untersuchungsgebiet

Der Backsteinbau im Innenhof weist nur ein geringes Quartierpotential auf. Das Gebäude wurde 1903 fertig gestellt und steht unter Denkmalschutz (Abbildung 1). Die Fassade ist in sehr guten Zustand, Beschädigungen, Risse oder tiefere Fugen zwischen den Steinen konnten nicht entdeckt werden. Nur an der Nordfassade im Bereich der Regenrinne konnte eine Stelle gesehen werden, an der eine viereckige Öffnung in Folge von Beschädigung vorhanden ist (Abbildung 2).

Teilweise sind Stellen des Gebäudes mit Efeu berankt. Das Dach wurde in den letzten Jahren erneuert. An der Dachaußenseite waren keine guten Einflugmöglichkeiten oder Hangplätze zu sehen. Die Abschlussziegel sind mit Lüftungsplatten verschlossen, so dass an diesen Stellen keine Fledermäuse in das Dach eindringen können (Abbildung 3). Auch an den Zierelementen (z.B. Dachrand mit Muster), die kleinteilige Separationen und Ecken bieten, konnten keine geeigneten Hangplätze gefunden werden. Die Stellen weisen einen zu hohen Tageslichteinfall auf und bieten keinen ausreichenden Witterungsschutz. Gleiches gilt für die Turmaufbauten auf dem Dach (Abbildung 4).



Abbildung 1: Frontfassade Backsteinbau



Abbildung 2: Beschädigung in der Fassade re. Von Regenrinne unterhalb Dachzierleiste



Abbildung 3: Lüftungsplatte zum Verschluss der Dachplatten



Abbildung 4: Turmaufbauten Dach

Der Backsteinbau ist unterkellert, wobei die Kellerfenster auf Bodenniveau liegen. Dadurch wird ein hoher Tageslichteinfall in den Teilen mit Fenster erzielt. Es sind aber auch dunklere Teilräume vorhanden, die eine Gewölbedecke besitzen (Abbildung 5). Der Zustand der Decke ist in den Räumen gut, größere Fugen zwischen den Ziegeln, die als Versteck dienen könnten sind nicht vorhanden. Durch die Heizungsanlage dürfte das Mikroklima im Winter zu trocken um warm sein, um eine Quartiernutzung zu ermöglichen (Abbildung 6). Es konnten keine Stellen gefunden werden, die es Fledermäusen ermöglichen würden in den Kellerbereich zu gelangen.



Abbildung 5: Gewölbekeller unter dem Backsteinbau



Abbildung 6: Heizungskeller unter Backsteinbau

Das Gebäude besitzt einen sehr großen, zusammenhängenden Dachraum (Abbildung 7). Die Konstruktion ist teilweise stark verwinkelt, besonders im Bereich des Turmes (Abbildung 8). Günstige Verseckmöglichkeiten für Fledermäuse sind besonders in diesem Bereich gegeben. Ein leichter Lichteinfall im Grenzbereich zwischen Mauerwerk und Balken konnte festgestellt werden, da der Bereich aber nicht sicher zu betreten war, kann nicht beurteilt werden, ob hier eine günstige Einflugmöglichkeit vorhanden ist oder nicht. Von Außen waren keine Öffnungen oder Spalten im Fernglas zu sehen, der untere Randbereich war vom Boden aus aber auch nicht gut einsehbar. Größer Mengen Fledermauskot waren dort nicht zu finden. In vielen Abschnitten war der Dachraum durch eingebaute Fenster sehr hell (Abbildung 9). Die Unterspannbahnen in weiten Teilen des Dachs verhindern, dass Fledermäuse, falls sie unter die Ziegel gelangen, in den Dachspeicher eindringen könnten.



Abbildung 7: Dachstuhl des Backsteinbau



Abbildung 8: Dachkonstruktion im Turm



Abbildung 9: Blick auf Unterspannbahn der Dachkonstruktion

Bei dem Hauptgebäude der Poliklinik handelt es sich um einen neueren Bau vermutlich aus den 70er Jahren (Abbildung 10). Das Gebäude besitzt ein Flachdach und ist komplett unterkellert. An der Außenfassade konnten keine Strukturen gefunden werden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Das Flachdach besitzt einen Blechabschluss, bei dem es für Zwergfledermäuse möglich ist, in den Ecksituationen darunter zu gelangen (Abbildung 11). Am Gebäude sind dies die vielversprechendsten Stellen für eine potentielle Quartiernutzung. Zwergfledermäuse nutzen gerne Flachdächer als Quartier, die Stellen am Gebäude sind gut zu orten und leicht anzufliegen. Das Gebäude ist komplett unterkellert. Die einzelnen Kellerräume werden zum grossteil als Lagerräume genutzt. Es handelt sich um einen glatten Betonkeller mit dicht schließenden Brandschutztüren. Einige der Räume besitzen Fenster. Zum Teil normale größere Glasfenster, die auch geöffnet werden können und zum Teil normale Kellerfenster mit Vergitterung. Vor den größeren Fenstern verläut ein Lichtschacht der mit einem Gitterboden ebenerdig abgedeckt ist. Im Keller könnten keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse gefunden werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist auch durch weitere Faktoren (Mikroklima, Strukturen, Zugänglichkeit, Nutzung) ausgeschlossen. Als Quartier für Fledermäuse kommt der Keller nicht infrage.



Abbildung 10: Blick auf das Hauptgebäude der Poliklinik Westfassade



Abbildung 11: Ecksituation



Abbildung 12: Blick in den Keller Hauptgebäude



Abbildung 13: Größeres Kellerfenster



Abbildung 14: normales Gitterkellerfenster, mit Steinwolle abgedeckt

Das Längsgebäude (Abbildung 15) an der Nordseite des Plangebiets besitzt eine rau verputzte Außenfassade ohne besondere Strukturelemente (z.B. Stuck, Zierleisten, Fensterläden, Verschalungen). Das Dach bietet jedoch sehr viele Möglichkeiten als Versteck für Fledermäuse. Der Dachraum ist sehr hoch (4,70 m) und weitläufig. Durch die Gauben fällt im unteren Bereich zwar Tageslicht ein, der Firstbereich liegt aber aufgrund der Höhe im dunklen. Ausreichend Hängplätze mit verschiedenen Temperaturbereichen stehen zur Verfügung. An den Balken können Fledermäuse frei hängen, es finden sich aber auch genügend Spalten als Versteck (Abbildung 16+17). Freie Einflugsmöglichkeiten in den Dachraum konnten nicht gefunden werden, es gibt aber an mehreren Stellen ausreichend große Öffnungen ($>1,5$ cm) für die Tiere um in den Dachraum hineinklettern zu können (Abbildung 18). Das Dach weist ein sehr hohes Quartierpotential auf. Dennoch konnten, obwohl in dem Bereich verstärkt Zwergfledermausaktivität auftrat, keine Spuren oder Hinweise auf eine Nutzung gefunden werden. Die mit Schiefer verkleideten Gauben, bieten an einigen Stellen Spalten die von Außen als Quartier besiedelt werden können. Der Keller des Gebäudes, der mit dem des Haupthauses verbunden ist, bietet keine der notwendigen Voraussetzungen um als Fledermausquartier in Frage zu kommen. Eine Nutzung des Kellers wird ausgeschlossen.



**Abbildung 15: Außenfassade
Längsgebäude**



**Abbildung 16: Blick in den Dachstuhl
Firstbereich**



Abbildung 17: Dachstuhl Bodenbereich



Abbildung 18: Öffnung im Dach

Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse an den Gebäuden der Poliklinik Bonn

Bei den Gebäudebegehungen am 23.7.13 konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden. Die meisten Bereiche konnten ausreichend kontrolliert werden, um eine Besiedelung durch mehrere Feldermäuse sicher ausschließen zu können. Fledermauskot war weder in den Räumen noch an Außenstrukturen zu finden. Eine Restunsicherheit besteht beim Dachraum des Backsteinbaus. Aufgrund der Größe und Verwinklung des Bereichs, sowie des Verschmutzungsgrad des Bodens konnten nicht alle Bereiche des Dachraums ausreichend auf Kotkrümel untersucht werden. Größere Mengen sind nicht aufgefallen.

Bei den Detektorkontrollen war auffällige Flugaktivität im Bereich des Längsbau zu beobachten. Direkte Ein- oder Ausflüge wurden jedoch nicht beobachtet.

Bewertung der Ergebnisse

- Das Gelände der Poliklinik besitzt keine wesentliche Funktion als Fledermauslebensraum. Sowohl Quartiermöglichkeiten wie auch Jagdmöglichkeiten sind im Umfeld zahlreich vorhanden. Der Verlust der Bebauung hätte keinen negativen Einfluss auf die lokale Fledermauspopulation.
- Da es keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Gebäude als Quartier durch Fledermäuse gibt sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.
- Das Gelände wurde während des Untersuchungszeitraums regelmäßig von der Zwergfledermaus aufgesucht. Da am Längsbau und an der südlichen Ecke des Hauptgebäudes ein Quartierpotential besteht kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bereiche in den nächsten Jahren besiedelt werden.
- Die vorliegende Untersuchung ist als erste Einschätzung zur werten, in der Fledermausvorkommen und Eignung des Areals untersucht wurden. Die kurzfristige Prognose bedeutet nicht, dass nicht mittelfristig Teile von Gebäuden, die bisher ungenutzte waren vor Beginn der Maßnahmen besiedelt werden.